

# **Satzung über die Jahrmärkte im Markt Nesselwang (Jahrmarktsatzung)**

**vom 25.03.2010**

Der Markt Nesselwang erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 u. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Rechtsform**

Der Markt Nesselwang betreibt die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2**

### **Markttage, Marktplatz und Öffnungszeiten**

(1) Im Markt Nesselwang finden alljährlich 4 Jahrmärkte statt. Markttage sind:

1. am vierten Montag nach Ostern (Jahrmarkt)
2. am ersten Sonntag im Juli (Sommermarkt)
3. am vierten Montag im August (Jahrmarkt)
4. am Sonntag vor 1. Advent (Andreasmarkt)

(2) Die Jahrmärkte werden in der Regel im Ortskern abgehalten. Bei Bedarf kann der Markt Nesselwang auch einen anderen Ort als Marktplatz bestimmen.

(3) Die Jahrmärkte sind werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonntags von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet (Marktzeit).

## **§ 3**

### **Gegenstand**

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Nicht gestattet sind der Verkauf von Kriegsspielzeug und Kriegsspielgeräten sowie die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.

## **§ 4**

### **Marktaufsicht**

(1) Der Markt Nesselwang führt die Aufsicht über die Jahrmärkte, die Marktkaufleute und die Marktbesucher und ordnet insbesondere an, wo und wie die Waren, Fahrzeuge, Verkaufsstände, Buden und anderen Einrichtungen aufzustellen sind und wie die Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Jahrmarktplätzen aufrecht erhalten werden.

(2) Der Markt Nesselwang kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

## **§ 5**

### **Zuteilung des Standplatzes**

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind mindestens einen Monat vor dem Markttag beim Markt Nesselwang zu stellen.

Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktvertreter vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche der Standplätze anzugeben.

(3) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt. Die Zuteilung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes.

## **§ 6**

### **Kennzeichnung**

Die Marktkaufleute haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen, bzw. Firmennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau**

(1) Die Marktkaufleute dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände am jeweiligen Markttag werktags frühestens ab 06.00 Uhr und sonntags frühestens ab 08.00 Uhr anfahren und aufstellen.

(2) Nach Ende der Marktzeit haben die Marktkaufleute ihre Aufbauten, Stände, Fahrzeuge und andere Einrichtungen sofort abzubauen und ihre Standplätze unverzüglich zu räumen.

(3) Die Marktkaufleute haben ihre Sachen selbst zu sichern. Der Markt Nesselwang haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Waren oder Einrichtungen.

## **§ 8**

### **Sauberhaltung des Marktplatzes**

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Marktkaufleute haben ihre Stände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Imbissgeschäfte haben genügend große Abfallbehälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.

(3) Die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien (z.B. Plastikteller, -becher, -bestecke) ist verboten.

(4) Anfallende Abfälle sind von den Marktkaufleuten in eigener Zuständigkeit zu entsorgen.

(5) Nach Beendigung der Marktzeit ist der Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen. Nach Verlassen des Platzes in ungesäubertem Zustand kann der Markt Nesselwang die Säuberung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Jahrmarkt**

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden, Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen mit einem Lautsprecher oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umher laufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 10**

### **Haftung**

(1) Der Markt Nesselwang übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Nesselwang keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Nesselwang nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Nesselwang und Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500.-- € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Alkohol verabreicht (§ 3, S. 2)
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz anbietet oder verkauft (§ 5, Abs. 1)
3. einer Anordnung des Marktes Nesselwang auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
4. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist,
5. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8, Abs. 1, 2 und 3 bzw. verlässt (§ 8, Abs. 5),
6. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9, Abs. 1),
7. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung v. 19.10.2007 außer Kraft.

Nesselwang, 25.03.2010  
Markt Nesselwang

Franz Erhart  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates vom 06.05.2008 am \_\_\_\_\_ in der Allgäuer Zeitung bekannt gemacht.

Nesselwang,  
Markt Nesselwang

i.A.

Straubinger  
Verwaltungsamtsrat